



Amtsblatt

Nr.03/2018 vom 21. Februar 2018 – 26. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Bebauungsplan Nr. 417 – Bernsaustraße – 2. Änderung als Satzung vom 30.01.2018
	5	Tagesordnung der nichtöffentlichen Ratssitzung am 27.02.2018
	6	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
	9	Wahl der Schöffen und Jugendschöffen
	10	Öffentliche Zustellungen
	13	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 417 – Bernsaustraße – 2. Änderung
als Satzung
vom 30.01.2018**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 den Bebauungsplan

Nr. 417 – Bernsausstraße – 2. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (2) BauGB, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 417 – Bernsaustraße – 2. Änderung wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 417 – Bernsaustraße – 2. Änderung wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13 a BauGB aufgestellt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 417 – Bernsaustraße – 2. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 417 – Bernsaustraße -.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

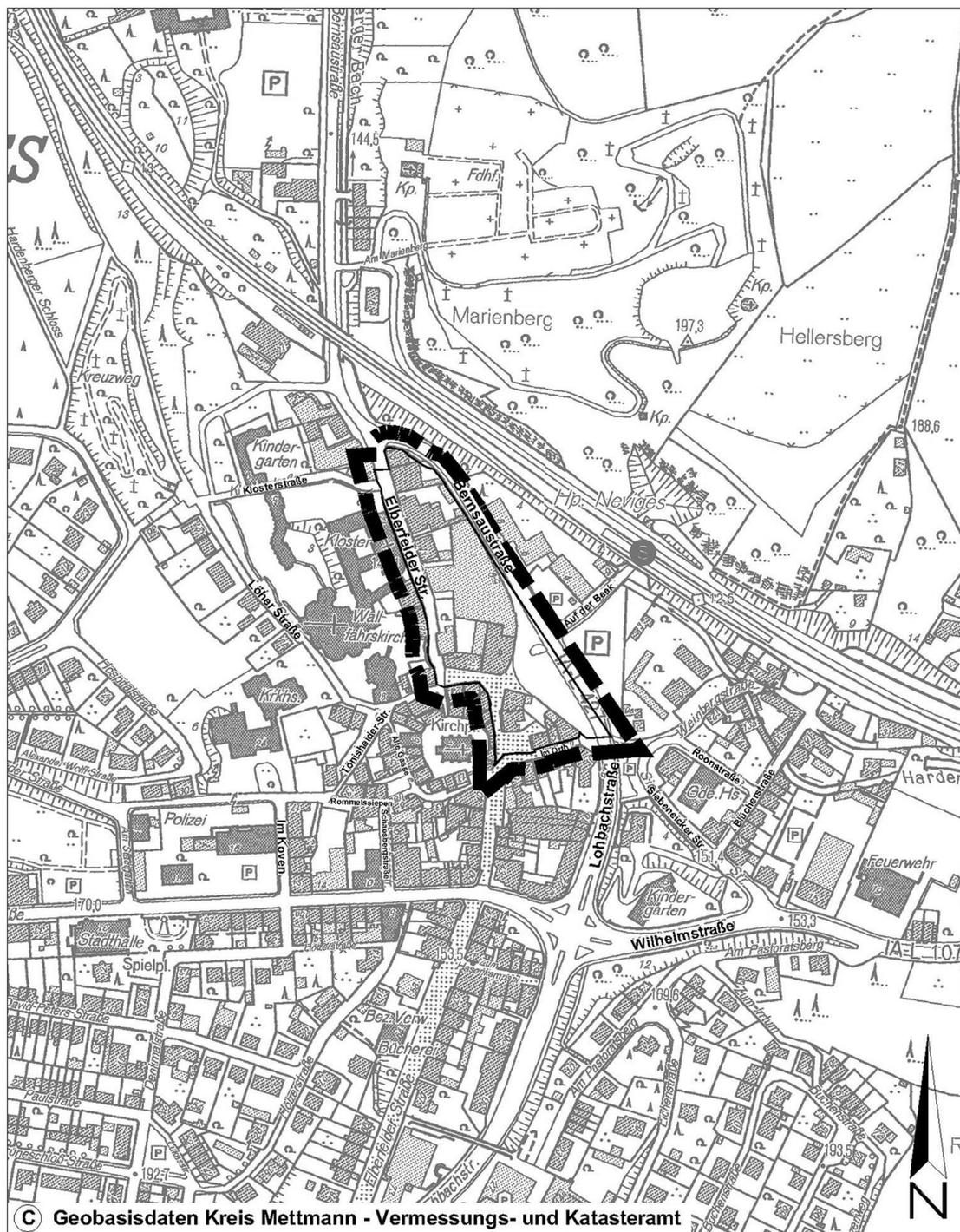
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 417 – Bernsaustraße – 2. Änderung rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 30.01.2018

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigés



Bebauungsplangebiet Nr. 417 - Bernsaustraße -
2. Änderung

Der Bürgermeister

Velbert, den 15.02.2018

E I N L A D U N G
zur **Sitzung des Rates**
am **Dienstag, dem 27.02.2018.**

Sitzungsbeginn: **18:00 Uhr**

Sitzungsort: Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Tagesordnung:

A. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Grundstücksangelegenheit**
Vorlage 74/2018 (**noch nicht veröffentlicht**)

2. **Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Hinweis:

Die angegebene Vorlage wird im Ratsinformationssystem bereitgestellt und ist für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Beglaubigt:
Welte

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

Die Grenzen der folgenden Flurstücke sind von mir vermessen worden:

Gemarkung: Oberbonsfeld
Flur: 3
Flurstück: 485
Lage: Hüserstraße / Meyberg
Zweck: Teilungsvermessung des Flurstücks 506
Aktenzeichen: 2017_C_1344_T

Die Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen sind den Beteiligten gemäß § 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung in einem Grenztermin bekannt zu geben.

Da einige Beteiligte bzw. ihre Rechtsnachfolger nicht, oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden die Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung bzw. amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Den betroffenen nicht ermittelten Beteiligten ist somit Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und Abmarkung unterrichten zu lassen.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Kreisverwaltung Mettmann, Goethestr. 23 40822 Mettmann, Zimmer 2.114 (alternativ 2.138) ab dem 01.03.2018 für die Dauer eines Monats, in der Zeit von Montags — Donnerstags von 8.00 Uhr — 16.00 Uhr und Freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, können Sie einen Termin zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02104 — 99 2518 oder 2476 vereinbaren.

Belehrung über die Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung und amtliche Bestätigung

Gegen die Abmarkung / die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung * kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200860, 40105 Düsseldorf** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen

Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Mettmann, den 09.02.2018

Axel Willinghöfer, Kreisobervermessungsrat

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

Die Grenzen der folgenden Flurstücke sind von mir vermessen worden:

Gemarkung: Kleinumstand
 Flur: 3
 Flurstück: 81
 Lage: Hefel
 Zweck: Teilungsvermessung des Flurstücks 78
 Aktenzeichen: 2017_C_1489_T

Die Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen sind den Beteiligten gemäß § 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung in einem Grenztermin bekannt zu geben.

Da einige Beteiligte bzw. ihre Rechtsnachfolger nicht, oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden die Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung bzw. amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Den betroffenen nicht ermittelten Beteiligten ist somit Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und Abmarkung unterrichten zu lassen.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Kreisverwaltung Mettmann, Goethestr. 23 40822 Mettmann, Zimmer 2.114 (alternativ 2.138) ab dem 01.03.2018 für die Dauer eines Monats, in der Zeit von Montags — Donnerstags von 8.00 Uhr — 16.00 Uhr und Freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, können Sie einen Termin zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02104 — 99 2518 oder 2476 vereinbaren.

Belehrung über die Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

3. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift zu erheben.

4. Klage gegen die Abmarkung und amtliche Bestätigung

Gegen die Abmarkung / die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung * kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200860, 40105 Düsseldorf** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils

 geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Per-son versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen tech-nischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläu-tern.

Mettmann, den 09.02.2018

Axel Willinghöfer, Kreisobervermessungsrat

**Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die
 am 01.01.2019 beginnende Amtszeit**

Die Stadt Velbert ist von der Justizverwaltung NRW aufgefordert worden, Vorschlagslisten für die am 01.01.2019 beginnende Amtszeit der Schöffen und Jugendschöffen am Amtsgericht Velbert, am Landgericht Wuppertal sowie am gemeinsamen Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Mettmann zu erstellen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen wollen, können sich ab sofort bis zum **29.04.2018** (für die Jugendschöf-fen) bzw. bis zum **10.06.2018** (für die Erwachsenenschöffen) zur Aufnahme in die Vorschlagslisten bewerben. Bei Fragen zum Wahlverfahren, zur Übernahme sowie zu den Tätigkeitsinhalten dieses Ehrenamtes können Sie sich mit der Stadt Velbert, Rechtsamt, Thomasstr. 1, 42551 Velbert unter 02051/ 26 2235 (für die Erwachsenenschöffen) oder mit dem Jugendamt unter 02051/ 26 2345 (für die Jugendschöffen) für persönliche Auskünfte oder für die Übersendung von Bewerbungs-formularen in Verbindung setzen.

Die Bewerbungsformulare sind auch auf der Homepage der Stadt Velbert unter www.velbert.de/aktuelles/aktuelle-themen/schoeffenwahl-2018/ zum Herunterladen veröffentlicht. Ebenso sind dort weitere Informationen zum Amt des Schöffen bzw. des Jugendschöffen publi-ziert.

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung werden der Gewerbesteuer-messbescheid des Finanzamtes Velbert für das Veranlagungsjahr 2016 und der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für das Veranlagungsjahr 2016 vom 16.02.2018 für

Swiss Jobcenter UG (haftungsbeschränkt)
z. Hd. des Geschäftsführers Matthias Freitag
– Kassenzeichen 931.7011.2 –
(zuletzt bekannte Anschrift war Burgweg 20 in CH 8852 Altendorf/Schweiz)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann gemäß den Ausführungen in Abschnitt 96 Nr. 3.1.4.1 AEAO (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) zu § 122 AO (Abgabenordnung) nicht erfolgen. Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 16.02.2018

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Sammek
Sachbearbeiterin

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Grundsteuerbescheid der Stadt Velbert vom 26.01.2018 für Herrn

Bernd Blume

(zuletzt bekannte Anschrift war Theodor-Heuss-Str. 5a, 64354 Reinheim)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 09.02.2018

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sabine Zech (Sachbearbeiterin)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Grundsteuerbescheid der Stadt Velbert vom 26.01.2018 für Herrn

Helmut Glawion

(zuletzt bekannte Anschrift war Hölterhoffstr. 18, in 42549 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 09.02.2018

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sabine Zech (Sachbearbeiterin)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung werden die Gewerbesteuerbescheide und Gewerbesteuermessbescheide des Finanzamtes Velbert für 2016 vom 12.01.2018 und für 2015 vom 26.01.2018 für die Firma

K & M Unternehmensberatung GmbH

(letzte bekannte Anschrift war Am Lindenkamp 51, 42549 Velbert),

gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer

Jacek Marcin Katarzynski und Daniel Marcin Majoch,

(letzte bekannte Anschrift war für beide jeweils Bilker Allee 217, 40235 Düsseldorf)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen und deren gesetzlichen Vertreter nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A /, Zimmer U 134 oder U 135 von der Steuerpflichtigen unter dem Aktenzeichen 96154194 eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 06.02.2018

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Riedl (Sachbearbeiter)

Öffentliche Zustellung

Herrn **Norbert Beine**, geb. 28.02.1959, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 02.02.2018 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 02.02.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Scholz
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Grundsteuerbescheid der Stadt Velbert vom 26.01.2018 für Herrn

Andrej Ulenik

(zuletzt bekannte Anschrift war Waldteichstr. 175, in 46149 Oberhausen)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 09.02.2018

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Sabine Zech

Sachbearbeiterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Bewachung - Objektschutz Talstr. 24-28
- Lieferung Müllfahrzeug und Abrollkipper
- Fensterbauarbeiten
- Rückbau eines Mischwasserklärbeckens
- Energetische Sanierung KiTa und OGS
- Sozialpädagogische Betreuung von Flüchtlingen

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.